

# RS Vfgh 2018/9/24 E1605/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2018

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

B-VG Art144 Abs3

VfGG §87 Abs3

## Leitsatz

Zurückweisung eines nach Einstellung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens eingebrachten Abtretungsantrags; Möglichkeit einer Abtretung nur im Fall der Abweisung oder Ablehnung

## Rechtssatz

Der VfGH stellte das Beschwerdeverfahren gem §19 Abs3 Z3 VfGG ein, nachdem die beschwerdeführenden Parteien vorher ihre Beschwerde zurückgezogen hatten. Mit einem nach erfolgter Einstellung eingebrachten Schriftsatz stellten die beschwerdeführenden Parteien den Antrag gem §87 Abs3 VfGG, die Beschwerde gemäß Art144 Abs3 B-VG dem VwGH abzutreten. §87 Abs3 VfGG sieht die (nachträgliche) Abtretung einer Beschwerde an den VwGH nur im Fall ihrer Abweisung oder Ablehnung ihrer Behandlung durch den VfGH vor, nicht aber für den Fall einer Einstellung des Beschwerdeverfahrens.

## Entscheidungstexte

- E1605/2018  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2018 E1605/2018

## Schlagworte

VfGH / Abtretung, VfGH / Zurücknahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:E1605.2018

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2019

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)